

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/702**



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Geschäftsführer
und Pressesprecher

Telefon 04331 1420-55
Telefax 04331 1420-50
E-Mail schulze@uvnord.de

Rendsburg, 19.04.2010
Sz./Sw.

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/250

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

zu dem vorgenannten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/250) gestatten wir uns folgende Anmerkungen:

UVNord begrüßt die Absicht der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem Gesetzentwurf den Sparkassensektor in Schleswig-Holstein zu stärken und somit die enge Verbindung der Sparkassen zur örtlichen Wirtschaft zu verfestigen. Gerade in derzeit schwierigen Zeiten aufgrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ist die schleswig-holsteinische Wirtschaft auf eine gute Partnerschaft mit dem Bankensystem angewiesen und dazu gehört auch das schleswig-holsteinische Sparkassenwesen.

In diesem Zusammenhang ist die im Gesetzentwurf geplante Möglichkeit der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen eindeutig zu unterstützen.

Die im Gesetzentwurf ebenso eröffnete Möglichkeit, Dritten eine Beteiligung am gebildeten Stammkapital einzuräumen, darf wie im Entwurf geschehen, nur einem beschränkten Kreis möglich sein. Gerade hier muss, um die herrschende Stellung des öffentlich-rechtlichen Sparkassenträgers zu erhalten, das Recht zur Beteiligung ausschließlich öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Sparkassenträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Sparkassengesetzes sowie vergleichbaren Trägern ermöglicht werden.

Bei der Einräumung der Möglichkeit zur Bildung von Stammkapital muss, wie in dem Gesetzentwurf festgelegt, auf die Zustimmung des zuständigen Sparkassengremiums und auch der Trägervertretung abgestellt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung wäre hier der falsche Weg.

Insgesamt kann eine Stärkung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein aber nur mit einer ausgeprägten Bereitschaft zur Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Strukturen der Institute, der Ausrichtung bzw. Verpflichtung auf das Gemeinwohl sowie der Kreditversorgung der mittelständischen Wirtschaft stattfinden.

Aus Sicht der schleswig-holsteinischen Wirtschaft wird an den Beispielen der vier freien schleswig-holsteinischen Sparkassen – der Sparkasse zu Lübeck, der Sparkasse Mittelholstein, der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt sowie der Bordesholmer Sparkasse – deutlich, dass Sparkassen im Rahmen kapitalunterlegter Kooperationen der Kreditversorgung der mittelständischen Unternehmen sowie dem gesellschaftlichen Engagement vor Ort bestens gerecht werden können. Dies wird uns von den regionalen Unternehmensverbänden durchweg bestätigt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass wir uns im Wesentlichen für die Stärkung des Sparkassenwesens im Rahmen des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU und FDP aussprechen können.

Mit freundlichem Gruß



Sebastian Schulze